



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Konrad Kramer
LNV-Rechtsreferent
Dr. Anke Trube
LNV-Geschäftsführerin

Stuttgart, 06.11.2015

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An das
Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

LNV-Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP

- Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg**
- Drucksache 15/7412**

Mit dem geplanten Änderungsgesetz sollen in der Landesverfassung *Staatszielbestimmungen* zu Kinder- und Jugendrechten, zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Infrastrukturen und Arbeitsbedingungen sowie zur Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl hinzugefügt werden. Durch diese geplanten Verfassungsänderungen soll der Inhalt dieser Staatsziele für Staat und Gesellschaft betont und gestärkt werden.

Für den LNV bedeutsam ist, dass die natürlichen Lebensgrundlagen durch den bisherigen Art. 3a der Landesverfassung entsprechend Art. 20 a GG geschützt sind und auch geschützt bleiben.

Als Naturschutz-Dachverband begrüßen wir insbesondere die geplante Ergänzung in Artikel 3c Absatz 1 der *Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl*, die zusätzlich zum bereits verankerten kulturellen Leben und zum Sport erfolgen soll.